

Zeitschrift: DrogenMagazin : Zeitschrift für Suchtfragen
Herausgeber: Verein DrogenMagazin
Band: 19 (1993)
Heft: 2

Artikel: Erklärung von Lissabon
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-801294>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erklärung von Lissabon

Internationale Zusammenarbeit von Drogenfachleuten am Kongress von Lissabon 1992.

1. Der/die Drogenkonsumierende ist ein/e vollwertige/r BürgerIn, mit seinen/ihren Rechten und Pflichten.
2. Drogenabhängigkeit verkörpert ein Leiden und führt zu verschiedenen Schwierigkeiten, wie etwa psychischen, körperlichen und sozialen.
3. Drogenabhängigkeit, sogar die langzeitige, muss als eine vorübergehende Situation betrachtet werden.
4. Drogenabhängige müssen jederzeit Zugang zu einer Unterstützungseinrichtung und einer adäquaten Behandlung haben, die ihre Würde respektieren und ihnen erlauben, sich sozial wieder zu integrieren.
5. Im Arbeitsrecht muss die Absenz der in Behandlung stehenden drogenabhängigen Personen als Krankenstand betrachtet werden, und zwar müssen dieselben Bedingungen gewährleistet sein wie bei irgendeiner anderen Krankheit.
6. Es ist notwendig, Methoden der Prävention, Behandlung und der Wiedereingliederung zu schaffen, die sämtliche involvierte Bereiche (Gesundheit, Erziehung, Jugend, Familie, soziale Sicherheit, Recht, Beschäftigung und so weiter) miteinbeziehen, und dies auf nationaler wie lokaler Ebene und unter Einbezug öffentlicher als auch privater Aktivitäten.
7. Die Definition und Umsetzung dieser Richtlinien verlangen technisches Können, den Respekt vor der Vielfalt der Modelle und die Erforschung ihrer Vervollständigung.
8. Es ist notwendig, dass die Gesellschaft, in ihrem Ganzen, die finanziellen Mittel, gemessen an der Schwere des Problems, bereitstellt. Die Regierungen müssen im speziellen ihre Verantwortung übernehmen, ohne politische oder ideologische Wertung, um den Zugang zu qualitativ guten Einrichtungen zu garantieren und dass die Rechte und individuellen Freiheiten respektiert sind.
9. Es müssen in jedem Land juristische Aufsichtspersonen, die die Behandlungsmethoden der Drogenhilfeeinrichtungen kontrollieren, eingesetzt werden, um den Respekt der Menschenrechte und die Verbote von menschenverachtenden Behandlungsarten oder Ausbeutung der Drogenabhängigen durch Arbeit zu garantieren.
10. Die Ausrichtung der Behandlungsarten, sowohl in ihrer Konzeption als auch ihrer Anwendung, muss immer auf die komplette Wiedereingliederung der drogenabhängigen Personen in ein freies und verantwortliches Leben weisen und nicht ihren Verbleib in der Institution oder der Abhängigkeit bedeuten.
11. Wir müssen Wert darauf legen, therapeutische, medizinische oder alternative Institutionen anzuzeigen, die Profit aus der Schwere des Drogenproblems, der Schwierigkeiten der Behandlungsmöglichkeiten und den Ängsten der Familien ziehen. Mit einer vielversprechenden Öffentlichkeitspropaganda missbrauchen sie ihre Klientinnen und Klienten (und vor allem deren Familien) mit «unvermeidbar» hoher Kostenübernahme, wobei die vielen Misserfolge nichts anderes als die Entmutigung der drogenabhängigen Personen und ihrer Umgebung vertiefen.
12. Es ist die Aufgabe der öffentlichen Behörden und Fachleuten, ihr Recht auf Einsichtnahme bezüglich den therapeutischen Praktiken wahrzunehmen.
13. Vorbeugen ist unerlässlich, um die Ansteckung mit dem HI-Virus zu verhindern, besonders mit der Verallgemeinerung der nötigen Informationen und leichtem Zugang zu Spritzen und Kondomen.
14. Der HIV-Test muss Drogenabhängigen grundsätzlich vorgeschlagen werden, aber ohne Verpflichtung.
15. Das Testergebnis muss strikte durch das Arztgeheimnis geschützt sein. HIV-positive Personen müssen informiert und medizinisch, psychologisch und sozial unterstützt werden.
16. Es ist äusserst wichtig, Massnahmen zur Unterstützung von aidskranken Drogenabhängigen – angesichts der Zunahme der HIV-positiven Drogenabhängigen – planmässig zu schaffen.
17. Drogenarbeit darf nicht einzig vom guten Willen, guten Absichten oder persönlichen Erfahrungen abhängen. Es ist wichtig, dass Fachleute Möglichkeiten erhalten, kompetente spezifische Techniken, die auf der Grundlage von Medizin und Humanwissenschaft angesiedelt sind, nachdem ein diversifiziertes Basisnetz (erzieherisch, psychologisch, medizinisch, sozial, usw....) geschaffen wurde, das der interdisziplinären Annäherung an die Phänomene der Drogenabhängigkeit Rechnung trägt.
18. Die Vertiefung des Austausches zwischen Drogenfachleuten verschiedener Länder hat im Laufe der Zeit zur Notwendigkeit geführt, zwischen ihnen die Verständigung und die Zusammenarbeit zu fördern.
19. Die Schaffung von europäischen und internationalen Netzen von Drogenfachleuten darf nicht alleine von der institutionalisierten Zusammenarbeit zwischen den Staaten abhängen, wesentlicher ist die konkrete und aktive Zusammenarbeit sämtlicher lokal Handelnden.
20. Die gegenwärtige Erklärung, erarbeitet und übernommen von den Delegierten des internationalen Kongresses der Drogenfachleute von Lissabon 1992, bildet eine neue Etappe in der Umsetzung dieser Austausche und dieser Zusammenarbeit. ■

Adresse für weitere Informationen:
Seite 18